

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerwerbung

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit Unternehmen der Ströer Gruppe („*Auftragnehmer*“) über die Durchführung von Außenwerbung an verschiedenen analogen und digitalen Werbeträgern, Werbung durch Anzeigen und Beilagen und Werbung mit Eventmedien (d.h. der Durchführung von Direktwerbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen auf dem Publikumsverkehr geöffneten Flächen wie z.B. Bahnhöfen, Einkaufszentren und Fußgängerzonen) mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten oder länger (*im Folgenden „Dauerwerbung“*).
- 1.2 Die Dauerwerbung erfolgt auf Werbeflächen, die sich auf Grundstücken, in/an Verkehrsmitteln oder an Gebäuden Dritter befinden (zusammen „*Werbeflächen*“), an denen der Auftragnehmer das werbliche Nutzungsrecht vom entsprechend Berechtigten (zusammen „*Flächeninhaber*“) erhalten hat.
- 1.3 Der Vertrag über die Dauerwerbung umfasst - je nach vertraglicher Vereinbarung im Rahmen der Auftragserteilung - die Einholung erforderlicher Genehmigungen durch den Auftragnehmer, die Konzeption und Kreation, Herstellung und Wartung der Werbemittel, den Aushang, die Auslage bzw. die Ausstrahlung des Werbemittels oder die sonstige Durchführung von Werbemaßnahmen während des vereinbarten Werbezeitraums sowie die Demontage des Werbemittels nach Ablauf des Werbezeitraums.
- 1.4 Weiterhin sind die jeweiligen Produktdatenblätter und/oder individuell schriftlich mitgeteilten Informationen (zusammen im Folgenden „*Produktinformationen*“), aus denen sich die technischen Anforderungen an das Werbemittel, der vom Auftraggeber zu liefernden Materialien/Daten sowie ggfs. Lieferfristen und Lieferorte ergeben, Bestandteil des jeweiligen Vertrags. Der Auftraggeber erhält diese Produktinformationen spätestens mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Die Produktdatenblätter sind ebenfalls unter <https://www.stroeer-direkt.de/beratung-kontakt/downloads.html> einsehbar.

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Dauerwerbung eine Zustimmung des Flächeninhabers erforderlich ist und/oder behördliche und andere Genehmigungen erforderlich sind, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens sämtlicher Zustimmungen/Genehmigungen (s. auch. Ziffer 2.8).

- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungstreibenden Unternehmens („*Werbungtreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur/Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Nach Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart, eine digitale Motivvorlage sowie die geforderten Informationen und Unterlagen entsprechend der jeweiligen Produktinformationen für den gebuchten Werbeträger an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftraggeber hat auf Anforderung vom Auftragnehmer maßstabsgerechte Entwürfe der Werbemaßnahme zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn eine Durchführung der Dauerwerbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, diskriminierende, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, straßenverkehrsrechtliche Bedenken bestehen oder den Interessen der Flächeninhaber zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftraggeber bis spätestens 15 Arbeitstage (Wochentage von Montag bis Freitag) vor Aushangbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt. Entstehen während der Durchführung der Dauerwerbung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung dieses Absatzes, ist Auftragnehmer berechtigt, die Dauerwerbung unverzüglich zu beenden und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 2.7 Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Platzierung der gebuchten Dauerwerbung in ein bestimmtes werblich-redaktionelles Umfeld, auf bestimmte Werbeträgerstandorte bzw. bei Verkehrsmitteln auf bestimmte Linien- oder Streckenführungen.
- 2.8 Die Durchführung von Dauerwerbungen kann der Zustimmung des Flächeninhabers der Werbefläche unterliegen. Diese Zustimmung wird vom Auftragnehmer eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung des Auftragnehmers einen Entwurf der geplanten Werbung sowie ggfs. alle weiterhin benötigten (technischen) Unterlagen zur Verfügung. Sondernutzungserlaubnisse holt - soweit nicht im Einzelfall bei Vertragsabschluss anders vereinbart - der Auftragnehmer ein. Insbesondere im Bereich individualisierter Stations- und Eventmedien können weitere behördliche und andere Genehmigungen erforderlich sein (z. B. Baugenehmigung). Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, holt der Auftraggeber diese Genehmigungen selbst auf eigene Kosten ein.
- 2.9 Machen der Flächeninhaber oder die Behörden ihre Zustimmung zur Dauerwerbung von Änderungen des Werbemittels abhängig, so bleibt der Auftraggeber an seinen erteilten Auftrag bzw. an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Aufgrund der Änderungsanforderungen entstehende zusätzliche Kosten, wie z.B. Kosten für Motivänderungen oder Versandkosten, sind vom Auftraggeber zu tragen. Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer stehen dem Auftraggeber weder in diesem Fall, noch bei Zurückweisung bzw. Nichtgenehmigung der Werbeschaltung durch den Flächeninhaber oder die Behörden zu.

Ziffer 3 Werbezeitraum/Vertragslaufzeit

- 3.1 Der vertragliche Werbezeitraum/die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Termin („*Startdatum*“) und endet mit Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraums. Dies gilt auch dann, wenn die Dauerwerbung aufgrund von Verzug des Auftraggebers mit von ihm gemäß der Produktinformationen zu liefernden Unterlagen/Informationen/Werbemitteln noch nicht faktisch begonnen werden konnte. Aufgrund von logistischen und technischen Umständen (vereinbarter Aushangbeginn an einem Sonn- oder Feiertag, fester Plakatierungsrhythmus, Abstimmung mit dem Verkehrsbetrieb etc.) kann der tatsächliche Beginn der Dauerwerbung geringe Zeiträume (bis zu 6 Tage) früher oder später als vereinbart beginnen oder enden. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber. Vertragsbeginn bleibt das vereinbarte Startdatum. Beginnt die Durchführung einer Dauerwerbung mehr als 6 Tage nach dem vereinbarten Startdatum, ohne dass dies der Auftraggeber zu vertreten hat, beginnt der

vertragliche Werbezeitraum erst mit dem ersten Tag des auf den tatsächlichen Aushang der Werbung folgenden Monats und erstreckt sich auf die vereinbarte Anzahl an Jahren /Monaten. Dies gilt nicht für Anzeigen und Beilagen sowie Eventmedien. Für diese gilt, im Falle eines verspäteten Beginns, ausschließlich Ziffer 8.4. Sollte kein Startdatum vereinbart worden sein, beginnt die Vertragslaufzeit an dem Kalendertag an dem die Dauerwerbung tatsächlich beginnt, spätestens jedoch an dem Kalendertag, an dem die Dauerwerbung ohne Verzug des Auftraggebers mit von ihm gemäß Produktinformationen zu liefernden Unterlagen/Informationen/Werbemitteln hätte beginnen können. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall sowie bei einem verspäteten Beginn von mehr als 6 Tagen nach Startdatum, dem Auftraggeber den tatsächlichen Beginn/das neue Startdatum des Vertrags schriftlich mitteilen.

- 3.2 Bei Werbeschaltungen auf Elektronischen Medien in Intervallen kann der Auftragnehmer keine absolut gleichmäßige Verteilung des gebuchten Volumens über den gesamten Werbezeitraum gewährleisten. Das vertragliche Gesamtvolumen wird jedoch gewährleistet.
- 3.3 Der vertraglich vereinbarte Werbezeitraum verlängert sich, bei Verträgen mit einer Grundlaufzeit von mindestens 12 Monaten um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der jeweilige Vertrag nicht sechs Monate vor Ende des jeweiligen Werbezeitraums in Text- oder Schriftform gekündigt wird. Dies gilt nicht für Werbung durch Anzeigen und Beilagen, sowie Eventmedien, soweit nicht explizit vereinbart.
- 3.4 Wenn (i) für betroffene Werbeträger erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt, bereits erteilte behördliche Genehmigungen widerrufen oder der Werbeträger aus städtebaulichen oder sonstigen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, abgebaut werden muss oder (ii) die Dauerwerbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise vom Flächeninhaber oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden untersagt oder (iii) wenn der Vertrag mit dem Flächeninhaber über die Nutzung der Werbefläche („*Werberechtsvertrag*“) vorzeitig endet, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Er wird die jeweiligen Umstände dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und die bereits gezahlte Vergütung für den ausgefallenen Werbezeitraum anteilig erstatten. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Im Falle der Beendigung eines Werberechtsvertrags steht es dem Auftragnehmer frei, den Vertrag mit dem Auftraggeber – sofern er Werbeflächen betrifft, die unter den endenden Werberechtsvertrag fallen - statt zu kündigen für den restlichen Werbezeitraum auf einen neuen Werberechtsvertragspartner des Flächeninhabers zu übertragen. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung des Vertrags.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach

Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

Ziffer 5 Werbemittel

- 5.1 Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Herstellung und Lieferung des Werbemittels (mit Ausnahme von Werbebeilagen), sowie die Montage und Demontage des Werbemittels durch den Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers. Gleiches gilt bei Austausch oder Änderung des Werbemittels während des Werbezeitraums. Die Produktionskosten richten sich dabei nach dem jeweiligen Aufwand der vom Auftraggeber gewünschten Gestaltung des Werbemittels. Die für die Produktion des Werbemittels vom Auftraggeber zu liefernden Materialien (Motivvorlage, Druckunterlagen, Reproduktionsunterlagen etc.) sind - soweit nicht anders vereinbart oder in den Produktinformationen anders vorgegeben - spätestens 20 Kalendertage vor dem Startdatum dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Genauere Vorgaben bzgl. der für die Werbemittelproduktion zu liefernden Materialien ergeben sich aus den jeweiligen Produktinformationen. Auftragnehmer wird Auftraggeber unverzüglich über erkennbar ungeeignete und oder beschädigte Materialien informieren. Die Überwachung der termingerechten Anlieferung zu liefernden Materialien obliegt dem Auftraggeber und wird nicht vom Auftragnehmer zusätzlich überwacht.
- 5.2 Auftragnehmer übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers auch die Erstellung von Reproduktionsunterlagen oder die Vornahme erforderlicher Anpassungen ungeeigneter Reproduktionsunterlagen auf Kosten des Auftraggebers. Die Herstellung und Lieferung von Werbebeilagen ist Sache des Auftraggebers.
- 5.3 Bei der Herstellung von Werbemitteln durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber dies nicht, haftet der Auftragnehmer hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel.
- 5.4 Bei **Big Bannern** und **Road Bannern** werden Wünsche über Farbabstimmung, soweit möglich, berücksichtigt. Die Einsendung eines Farbmusters oder die Mitaufnahme einer Grauskala wird empfohlen. Werden keine Angaben gemacht, so gilt die Auffassung des Auftragnehmers bzw. des von ihm beauftragten Produzenten als richtig. Durch das Material bedingte Abweichungen beim produzierten Big Banner gegenüber dem Original stellen keinen Mangel dar. Bei Reproduktion von Farbdrucken oder Farbtuschen sind Farbabweichungen durch die Verschiedenartigkeit der Druckfarben- oder Retuschefarben-Pigmente bei Big Bannern nicht immer vermeidbar. Bei Nachbestellung von Big Bannern übernimmt Auftragnehmer keine Gewähr dafür, dass die Ausführung farblich mit vorangegangenen

Lieferungen übereinstimmt. Das gilt auch für den Vergleich zwischen Muster und Auflage.

- 5.5 Sind bei **Anzeigen** keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so legt Auftragnehmer die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftragnehmer mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch mit der Rechnung einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags liefert Auftragnehmer Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Auftragnehmers über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- 5.6 Sollte im Vertrag vereinbart sein, dass der Auftragnehmer die Konzeption und Kreation des Werbemittels (im Folgenden „Kreativleistungen“), erbringt der Auftragnehmer die Kreativleistungen entsprechend der mit dem Auftraggeber abgesprochenen Vorgaben (Briefing) und unter Nutzung der vom Auftraggeber bereitgestellten Bausteine („*Bausteine*“), wie beispielsweise Vorarbeiten, Dokumente, Logo, Bilder, Texte oder Materialien. Soweit der Auftraggeber solche Bausteine zur Verfügung stellt, garantiert und sichert er mit deren Bereitstellung zu – ohne dass der Auftragnehmer dies zu überprüfen hat –, dass an den Bausteinen oder Teilen davon bestehende Marken-, Namens-, Design-, Urheber- und andere Schutzrechte dem Auftraggeber zustehen bzw. dieser, die für die Nutzung der Bausteine im Rahmen der Erstellung der Kreativleistung und anschließenden Nutzung der erstellten Kreativleistung zur Durchführung der Dauerwerbung erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte hat und dass hinsichtlich der erforderlichen Nutzungsrechte und sonstigen Rechte weder Vereinbarungen, noch einseitige Ansprüche oder Forderungen Dritter oder sonstige Umstände bestehen, welche die Verfügungsbefugnis über diese Nutzungsrechte und Rechte einschränken. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen (nebst angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die Dritte gegen den Auftragnehmer wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die vertragsgemäße Verwendung der vom Auftraggeber beigestellten Bausteine geltend machen.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das einfache Recht ein, die für die Erstellung der Kreativleistung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bausteine zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang zu nutzen und die Bausteine zu bearbeiten und umzugestalten („*Bausteine Nutzungsrecht*“). Das Recht zur Bearbeitung oder Umgestaltung enthält die Befugnis, die Bausteine umfassend zu ändern, zu bearbeiten und/oder umzugestalten, zu kürzen oder zu verlängern oder mit anderen Werken zu kombinieren und in unveränderter oder geänderter Form zu nutzen und in ihrer veränderten und unveränderten Form zu archivieren und in ihrer veränderten

Form als Arbeitsproben für Kundenmappen, Webseiten und Präsentationen zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das eingeräumte Baustein Nutzungsrecht ganz oder teilweise sowie beschränkt oder unbeschränkt auf mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen oder ihnen Unterlizenzen zu erteilen und ihnen die Weiterübertragung bzw. Unterlizenzierung der Rechte an nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu gestatten, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Der Auftragnehmer ist zur Abnahme des erstellten Entwurfs der beauftragten Kreativleistung, der durch den Auftragnehmer mittels eines digitalen Wasserzeichens geschützt werden kann, verpflichtet, soweit die abzunehmende Kreativleistung im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung eines im Wesentlichen vertragsgemäßen Entwurfs, ob er diesen abnimmt oder die Abnahme verweigert bzw. noch Änderungen wünscht, gilt die Abnahme als erteilt. Dies gilt auch dann, wenn ihm vertraglich noch Änderungs- und Korrekturrunden zustehen würden.

Die Kreativleistung, d.h. die vom Auftragnehmer gestaltete und entwickelte Werbung und deren computergrafische Umsetzungen sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Kreativleistung nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, welches inhaltlich, zeitlich und räumlich darauf beschränkt ist, die Kreativleistung zur Umsetzung der durch den Auftraggeber bei dem Auftragnehmer und/oder bei einem mit diesem nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen separat gebuchten Medialeistung auf dessen und/oder deren Werbeträgern und für die Dauer der jeweilig vereinbarten Laufzeit zu nutzen. Ein darüber hinausgehendes Nutzungs- oder Verwertungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Beabsichtigt der Auftraggeber, die Kreativleistung darüber hinaus, insbesondere zur Veröffentlichung auf oder in anderen Medien, wie z.B. auf sozialen Medien oder in Zeitschriften zu nutzen, so ist diesbezüglich eine gesonderte Nutzungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer zu schließen.

5.7 Sollte im Vertrag vereinbart sein, dass der Auftraggeber die Herstellung und Lieferung des Werbemittels übernimmt, hat dies auf Kosten des Auftraggebers und entsprechend den Vorgaben des Auftragnehmers im Hinblick auf Maße; Ersatzmengen und Material zu erfolgen, die dem jeweiligen Produktblatt zu entnehmen sind und/oder vom Auftragnehmer gesondert schriftlich für den Einzelfall mitgeteilt werden. Der Auftraggeber hat das fertige Werbemittel auf seine Kosten - soweit nicht anders vereinbart - spätestens 20 Kalendertage vor dem vereinbarten Startdatum an die vom Auftragnehmer vorgegebene Adresse zu liefern. Bei Verträgen über **Verkehrsmittelwerbung** ist bei Werbung in Fahrzeugen ab 10 Stück eine Ersatzmenge von 10% mitzuliefern.

5.8 Kann der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil der Auftraggeber die von ihm zu liefernden Informationen, Materialien bzw. Werbemittel (Plakate, Motivvorlagen, Druckunterlagen, Reproduktionsunterlagen, Briefings, Bausteine etc.) nicht, verspätet oder nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität geliefert hat, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, trägt der Auftraggeber. Ersparte Mehraufwendungen hat Auftragnehmer sich anrechnen zu lassen.

5.9 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbemotive sowie deren rechtliche, insbesondere urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche, Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht. Dies gilt auch, wenn das Werbemotiv als Kreativleistung gemäß Ziffer 5.6 vom Auftragnehmer erstellt wurde. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber mit Abnahme der Kreativleistung die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit des erstellten Werbemittels, insbesondere dessen wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit, soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich die Verantwortung für bestimmte Elemente übernommen hat. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Haftung für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über die Produkte und Leistungen des Auftraggebers trifft den Auftragnehmer in keinem Fall. Dem Auftragnehmer obliegt insofern keine Prüfpflicht.

5.10 Sollte im Vertrag vereinbart sein bzw. sich aus der Natur der beauftragten Dauerwerbung (Promotion etc.) ergeben, dass der Auftraggeber die Durchführung der Dauerwerbung bzw. Montage und/oder Demontage des Werbemittels vornimmt, ist der Auftraggeber bei der Durchführung der Dauerwerbung bzw. Montage/Demontage der Werbemittel dafür verantwortlich, sämtlich behördliche Vorgaben (z.B. Hygiene- und Brandschutzvorgaben), Vorgaben des Flächeninhabers und Vorgaben vom Auftragnehmer sowie sämtliche gesetzliche, berufsgenossenschaftliche oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber in diesen Fällen ebenfalls für die Überwachung sowie die Erhaltung – erforderlichenfalls Auswechslung/Erneuerung – seiner Werbemittel in einem sauberen, ordentlichen und verkehrssicherem Zustand verantwortlich.

Alle Arbeiten des Auftraggebers dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Flächeninhabers erfolgen. Durch Arbeiten des Auftraggebers verursachte Schäden können vom Flächeninhaber oder Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers ausgebessert werden. Arbeiten in einem betriebsgefährlichen Bereich des Flächeninhabers (z.B. Gleisbereiche) werden grundsätzlich nur vom

Flächeninhaber auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Bei beleuchteten oder anderweitig mit Strom zu betreibenden Werbemitteln darf der Auftraggeber Herstellung und Änderung der zur Stromversorgung erforderlichen Vorrichtungen nur nach Zustimmung des Flächeninhabers durchführen. Die Unterhalts- sowie die laufenden Stromkosten bei selbst vom Auftraggeber zu unterhaltenden Werbeflächen (z.B. Event- und individualisierte Stationsmedien) trägt der Auftraggeber selbst. Die Bestimmungen des Flächeninhabers für die Stromabnahme Dritter hinsichtlich der Werbefläche sind für den Auftraggeber verbindlich. Soweit die hierfür erforderlichen Vorrichtungen als wesentliche Bestandteile von Gebäuden in das Eigentum des Flächeninhabers der Werbefläche übergehen, findet eine Entschädigung des Auftraggebers nicht statt. Bei Anmietung von im Eigentum des Auftragnehmers oder des Flächeninhabers stehenden **Schaukästen, Vitrinen** etc. ist dessen Unterhaltung einschließlich der Erneuerung von Scheiben bei Glasbruch Sache des Auftraggebers. Der Abschluss einer Glasbruchversicherung wird empfohlen. Insbesondere trägt der Auftraggeber die Stromkosten sowie die Erneuerung der für die Beleuchtung notwendigen Bestandteile.

5.11 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rücksendung bzw. Abholung von (i) Werbemitteln, die nach Demontage für den Auftraggeber noch nutzbar sind (Hinweisschilder, Big Banner, Spezialanfertigungen im Bereich Eventmedien etc.), (ii) vom Auftraggeber gelieferter Reproduktionsunterlagen sowie (iii) nicht verbrauchter Werbemittel-Ersatzmengen und weiterer Materialien (Druckvorlagen, Reproduktionsunterlagen, Modelle etc.) auf Kosten und Risiko des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Werbezeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel/Materialien, die während dieser Frist nicht zurückgefordert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Auftraggeber.

5.12 Soweit eine Demontage des Werbemittels durch den Auftraggeber vereinbart ist, ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf des vorgesehenen Demontagermins dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Demontage und Einlagerung der Werbemittel sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Werbefläche auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen dazu berechtigt, dem Auftraggeber die Dauerwerbung entsprechend der vereinbarten Konditionen für den Zeitraum zwischen vereinbartem Werbezeitraume bis zur tatsächlichen Beendigung der Dauerwerbung in Rechnung zu stellen.

5.13 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Werbemotiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer web-basierten Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

6.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag nach Ziffer 3.3, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Die Kündigung hat in Text- oder Schriftform zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen. Bei Verträgen mit vereinbartem Startdatum von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss können die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen oder -senkungen, insbesondere bei Materialien für die Herstellung und Montage der Werbemittel, wenn durch diese das Leistungsverhältnis nicht mehr angemessen ist, nach billigen Ermessen angepasst werden.

6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

6.3 Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

6.4 Die Kosten für Herstellung, Anbringung, ggfs. Austausch/Ausbesserung und Entfernung der Werbemittel sowie diesbezügliche Nebenkosten (wie z.B. Bereitstellungsgebühren für das zeitweilige Außerdienststellen und die Vorbereitung von Fahrzeugen zur Anbringung/Entfernung der Werbemittel) sind –soweit nicht im Vertrag abweichend vereinbart- vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Im Rahmen von Verträgen, bei denen so genannte Full-Servicepreise vereinbart sind, wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel (technische Kosten) vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung durchgeführt. Ist ein Austausch von Werbemitteln während des Werbezeitraums erforderlich, trägt der Auftraggeber die Kosten hierfür separat. Endet ein Vertrag mit Full-Servicepreisen vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. wegen Zahlungsverzug oder aufgrund eines Rücktritts des Auftragnehmers gemäß Ziffer 2.4, werden die technischen Kosten, die anteilig auf das Entgelt für den nicht durchgeführten Werbezeitraum entfallen, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch für den durchgeführten Werbezeitraum ein ggfs. erteilter laufzeitbedingter Preisnachlass. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt

und dem Entgelt ohne laufzeitbedingte Rabatte für den durchgeführten Werbezeitraum nachträglich zu berechnen.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung quartalsweise vor Beginn des jeweiligen Leistungsquartals. Rechnungsbeträge sind jeweils am 1. Tag des jeweiligen Abrechnungs-/Leistungsquartals bzw. bei Vereinbarung eines anderen Abrechnungs-/Leistungszeitraums am 1. Tag dieses Zeitraums ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeinganges entscheidend. Der Auftragnehmer behält sich vor, Rechnungen elektronisch an den Auftraggeber zu versenden.
- 7.2 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch vor und während der Laufzeit des Vertrags die (weitere) Durchführung des Vertrags ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Entgelts und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Ziffer 8 Vertragsstörungen / Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung des Auftragnehmers bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Im Falle einer Nicht- bzw. Schlechtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung einer Dauerwerbung sowohl aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt oder vom Flächeninhaber durchgeführt werden) wie auch im Falle des Vertretenmüssens oder wenn die Dauerwerbung aufgrund einer Änderung bzw. Aufrüstung z.B. Digitalisierung des Werbeträgertyps an dem gebuchten Standort beendet werden muss, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatzdauerwerbung (nach Wahl vom Auftragnehmer entweder zeitliche Verlängerung oder Ersatzwerbefläche für den gleichen Zeitraum) anbieten oder falls der Werbezweck hierdurch nicht erreicht werden kann, die bereits gezahlte Vergütung für den nicht

durchgeführten Werbezeitraum zurückerstatten. Bei Umrüstung eines Werbeträgers von statisch auf Wechsler-Mechanismus, gilt der Verbleib der Werbung auf dem Wechsler als gleichwertige Ersatzdauerwerbung. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche, insbesondere bezüglich weiterer nicht betroffener Werbeträger/-maßnahmen und entgangenem Gewinn sind im Rahmen der Ziffern 8.1 ff. ausgeschlossen.

- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel, jedoch spätestens bis 30 Kalendertage nach Beendigung des Werbezeitraums gegenüber dem Auftraggeber schriftlich geltend zu machen. Bei elektronischer Dauerwerbung ist ein Mangel jedoch spätestens 1 Woche nach Beendigung des Werbezeitraums schriftlich geltend zu machen.
- 8.6 Bei der Beschaffung, Herstellung, Montage und/oder Demontage der Werbemittel durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich nach Beginn der Leistungserbringung zu untersuchen und dem Auftragnehmer etwaige Mängel unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch 1 Monat nach Beendigung, bei elektronischen Werbeträgern bis 1 Woche nach Beendigung, unter Beifügung sämtlicher für die Prüfung der Mängelrüge erforderlicher Unterlagen, anzuzeigen. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer ein zweimaliges Recht zur Nachbesserung. Gelingt diese nicht oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber sich vom Vertrag lösen oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.7 Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet weder der Auftragnehmer noch der Flächeninhaber.
- 8.8 Bei Verträgen über Dauerwerbungen, die eigenständig vom Auftraggeber durchgeführt werden bzw. bei denen die Herstellung, Montage, Demontage und/oder Wartung des Werbemittels durch den Auftraggeber vereinbart ist, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die durch das Werbemittel entstehen und stellt den Auftragnehmer und den Flächeninhaber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von durch das Werbemittel verursachten Schäden oder Nichteinhaltung von behördlichen Vorschriften geltend machen und ersetzt dem Auftragnehmer auch die erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung. Ebenso stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen des Flächeninhabers frei.
- 8.9 Wird bei Dauerwerbungen an oder in Verkehrsmitteln ein bereits mit Werbemitteln versehenes Fahrzeug dauerhaft außer Dienst gestellt oder in ein anderes Einsatzgebiet verlegt, wird die Dauerwerbung auf einem Ersatzfahrzeug weitergeführt. Die Kosten für die Übertragung oder Neuanbringung der Werbemittel trägt der Auftraggeber. Bei

einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten 36 Monate des Aushangzeitraums wird ein Teil dieser Kosten vom Auftragnehmer übernommen. Der vom Auftragnehmer übernommene Anteil bestimmt sich nach der folgenden Formel:

$$\frac{(36 - \text{Anzahl bisherige Aushangmonate}) \times \text{Kosten}}{36}$$

Bei Verträgen mit Full-Servicepreisen trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Neuanbringung am Ersatzfahrzeug und die Entfernung der Werbemittel am bisherigen Fahrzeug. Sofern kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag betreffend der von der Außerbetriebsetzung betroffenen Dauerwerbung mit Wirkung zum Tage der Außerbetriebsetzung zu kündigen. Die ggfs. bestehende Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeuges bleibt hiervon unberührt.

8.10 Bei der Festsetzung der Preise für Dauerwerbung an Verkehrsmitteln ist bereits berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen) vorübergehend bis zu 7 Kalendertage nicht in Betrieb sein können. Ein zusätzlicher Ausgleich hierfür erfolgt nicht. Bei einem Ausfall von durchgehend mehr als 7 Kalendertagen bzw. von mehr als 7 Kalendertagen im Monat verlängert sich nach Wahl des Auftragnehmers die Aushangzeit entsprechend oder erhält der Auftraggeber eine Gutschrift. Sofern Fahrzeuge von den Verkehrsbetrieben während des Werbezeitraums an einem anderen Einsatzort eingesetzt werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber verständigen. Sollte der neue Einsatzort im Hinblick auf die Art und den Zweck der gebuchten Dauerwerbung für den Auftraggeber nicht zumutbar sein, wird der Auftragnehmer gleichwertige Ersatzflächen anbieten. Hinsichtlich der Kostentragung für eine etwaige Neuanbringung gilt Ziffer 8.9 entsprechend. Ist eine Neuanbringung an gleichwertigen Ersatzflächen nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Änderung des Einsatzortes zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeugs bleibt hiervon unberührt.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder um seine Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

Stand: September 2020